

Übersicht der aktuellen Beschränkungen für das Gastgewerbe in den Bundesländern infolge der Coronakrise (Stand 20.03.2020, 14:30 Uhr)

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über die aktuellen Beschränkungen für das Gastgewerbe in den Bundesländern. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass gemäß Infektionsschutzgesetz bei Nichtbeachtung der neuen Regelungen Bußgelder bis zu 25.000 €, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren drohen können!

Baden-Württemberg

Beschränkungen gemäß der Verordnung vom 17.03.2020:

- Zu befolgen vom 18.03.2020 bis 19.04.2020.
- Der Betrieb von Gaststätten wird bis zum 19. April 2020 grundsätzlich untersagt.
- Von diesem Verbot ausgenommen sind Schank- und Speisegaststätten sowie Mensen, wenn sichergestellt ist, dass die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist, Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und Schank- und Speisegaststätten frühestens ab sechs Uhr geöffnet haben dürfen und spätestens ab 18 Uhr geschlossen werden müssen.
- Das Sozialministerium wird ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.
- Gewerbliche Übernachtungsangebote dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.
- Unter anderem folgende Einrichtungen dürfen nicht betrieben werden:
Vergnügungsstätten, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen.

Bayern

Beschränkungen gemäß der Allgemeinverfügungen vom 16., 17. Und 20.03.2020:

- Zu befolgen vom 21.03.2020 bis 03.04.2020.
- Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.
- Untersagt ist der Betrieb von Hotels und Beherbergungsbetrieben und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Hiervon ausgenommen sind Hotels, Beherbergungsbetriebe und Unterkünfte jeglicher Art, die ausschließlich Geschäftsreisende und Gäste für nicht private touristische Zwecke aufnehmen.
- Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Zu den triftigen Gründen zählt insbesondere die Ausübung beruflicher Tätigkeiten.
- Der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, wird untersagt. Hierzu zählen insbesondere auch Clubs, Bars und Diskotheken und Vergnügungsstätten.

Berlin

Beschränkungen gemäß der Verordnung vom 17.03.2020:

- Zu befolgen vom 18.03.2020 bis 19.04.2020.
- Nichtraucherstätten im Sinne des Bundesgaststättengesetzes dürfen nur in der Zeit von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet werden.
- Die Plätze für Gäste müssen so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.
- Abhol- und Lieferdienste sind weiterhin zulässig. Hierbei sind Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.
- Gaststätten im Reisegewerbe im Sinne des Bundesgaststättengesetzes dürfen nur in der Zeit von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet werden und nur dann, wenn die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.
- Der Betrieb von Rauchergaststätten ist untersagt. Gleiches gilt für Shisha-Bars.
- Hotels und andere Beherbergungsbetriebe dürfen keine touristischen Übernachtungen anbieten.
- Folgende Gewerbebetriebe dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden: Tanzlustbarkeiten, Vergnügungsstätten, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Unternehmen.
- Mensen des Studierendenwerkes dürfen nicht geöffnet werden.

Brandenburg

Beschränkungen gemäß der Verordnung vom 17.03.2020:

- Zu befolgen vom 18.03.2020 bis 19.04.2020.
- Gaststätten im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist.
- Gaststätten im Reisegewerbe im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.
- Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes dürfen frühestens 6 Uhr öffnen und müssen spätestens 18 Uhr schließen.
- Übernachtungsangebote im Inland dürfen nur zu notwendigen Zwecken und nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.
- Bars, Clubs, Diskotheken, Schankwirtschaften, Kneipen und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr zu schließen.

Bremen

Beschränkungen gemäß der Allgemeinverfügung vom 17.03.2020:

- Zu befolgen vom 18.03.2020 auf unbestimmte Zeit.
- Gaststättengewerbe aller Art dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Ausgenommen sind Betriebe, in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen abgegeben und/oder ausgeliefert werden. Die Plätze für die Gäste müssen so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist. Der Verzehr von Speisen an Ort und Stelle ist nur zwischen 6 Uhr und 18 Uhr zulässig.
- Weiter ausgenommen sind Hotels soweit ausschließlich Übernachtungsgäste bewirtet werden mit der Maßgabe, dass Übernachtungen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken angeboten werden dürfen. Die Plätze für Gäste müssen so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.
- Unter anderem weitere folgende Einrichtungen dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden: Bars, Club, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen.

Hamburg

Beschränkungen gemäß der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020:

- Zu befolgen vom 17.03.2020 bis 16.04.2020.
- Gaststätten im Sinne des Bundesgaststättengesetzes müssen für den Publikumsverkehr geschlossen werden. Hiervon ausgenommen sind Speiselokale und Betriebe, in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, Personalrestaurants, Kantinen sowie Speiselokale im Beherbergungsgewerbe (wie beispielsweise Hotelrestaurants). Die Plätze für die Gäste müssen so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.
- Die vorgenannten Speiselokale und Betriebe, in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, Personalrestaurants, Kantinen und Speisestätten im Beherbergungsgewerbe dürfen frühestens um 06:00 Uhr öffnen und müssen spätestens um 18:00 Uhr schließen. Nach 18:00 Uhr ist ihnen der Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen gestattet.
- Ausgenommen von der Schließung für den Publikumsverkehr sind ferner Betriebe, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen abgeben bzw. ausliefern. Dies ist jederzeit zulässig.
- Übernachtungsangebote im Beherbergungsgewerbe dürfen nicht für touristische Zwecke bereitgestellt werden. Der Betriebsinhaber muss vor Abschluss eines Beherbergungsvertrags den Zweck der Beherbergung des Gastes erfragen und diesen zusammen mit den erfassten Personaldaten des Gastes dokumentieren. Soweit Beherbergungsverträge im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung abgeschlossen waren und die Beherbergung begonnen hat, ist die Beherbergung zu beenden, sobald sichergestellt ist, dass der Gast abreisen kann.
- Clubs, Bars, Kneipen und Diskotheken werden nicht in der Liste der erlaubten Betriebe geführt.

Hessen

Beschränkungen gemäß der Verordnung vom 17.03.2020

- Zu befolgen vom 18.03.2020 bis 19.04.2020.
- Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengewerbes sowie Mensen und Hotels dürfen nur betrieben werden, wenn
 1. die Abholung von Speisen nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Bestellung erfolgt und sichergestellt ist, dass die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist, geeignete Hygienemaßnahmen getroffen werden und Aushänge zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen erfolgen

oder
 2. beim Aufenthalt sichergestellt ist, dass eine Beschränkung der Besucherzahl auf ein Drittel der vorhandenen Plätze, maximal aber 30 Personen erfolgt, die Sitzplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist, geeignete Hygienemaßnahmen getroffen werden und Aushänge zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen erfolgen
- Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes sind frühestens ab 6 Uhr zu öffnen und spätestens ab 18 Uhr für den Publikumsverkehr zu schließen. Eine Öffnung der Gaststätten für die Zwecke Abholung von Speisen ist auch nach 18 Uhr zulässig.
- Übernachtungsangebote sind nur zu notwendigen Zwecken erlaubt. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind nicht erlaubt.
- Unter anderem folgende Betriebe sind zu schließen: Tanzveranstaltungen, Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen.

Mecklenburg-Vorpommern

Beschränkungen gemäß der Verordnung vom 17.03.2020:

- Zu befolgen vom 17.03.2020 bis 19.04.2020.
- Gaststätten im Sinne des Bundesgaststättengesetzes dürfen nur zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr öffnen.
- Gaststätten dürfen nur geöffnet werden, wenn die Plätze für die Gäste so angeordnet sind, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Gäste halten zueinander ausreichenden Abstand.
- Die gleichzeitige Anwesenheit von 50 und mehr Personen in einer Gaststätte ist untersagt.
- Ein Abhol- und Lieferservice ist ohne zeitliche Beschränkung möglich.
- Betreibern von Beherbergungsstätten, wie z. B. Hotels und Pensionen, und von vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen und vergleichbaren Angeboten, wie z. B. homesharing ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Gäste, die bereits angereist sind, haben bis spätestens zum 19. März 2020 ihren Urlaub zu beenden und abzureisen.
- Touristische Reisen aus privatem Anlass in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Reisen, die zu Freizeit- und Urlaubszwecken und zu Fortbildungszwecken unternommen werden.
- Unter anderem Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Betriebe werden für den Publikumsverkehr geschlossen.

Niedersachsen

Beschränkungen gemäß dem Erlass vom 17.03.2020 und der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020:

- Zu befolgen vom 17.03.2020 bis 18.04.2020.
- Für Restaurants, Speisegaststätten und Mensen gilt, dass sie für den Publikumsverkehr nur geöffnet werden dürfen, wenn durch Auflagen sichergestellt ist, dass das Risiko einer Verbreitung des Corona-Virus, etwa durch Reglementierung der Besucherzahl und durch Hygienemaßnahmen und -hinweise minimiert wird.
- Restaurants, Speisegaststätten und Mensen dürfen daher nur unter der Voraussetzung geöffnet werden, dass die Plätze für die Gäste so angeordnet sind, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist und die Gäste zueinander einen ausreichenden Abstand halten. Die Öffnungszeiten sind auf frühestens 06.00 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr beschränkt.
- Betreibern von Beherbergungsstätten und vergleichbaren Angeboten, Hotels, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen, von Ferienzimmern, von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.
- Bereits beherbergte Personen haben ihre Rückreise möglichst bis zum 19.03.2020, spätestens bis zum 25.03.2020 vorzunehmen.
- Für den Publikumsverkehr geschlossen werden unter anderem Bars, Clubs, Kulturzentren, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen.

Nordrhein-Westfalen

Beschränkungen gemäß dem Erlass vom 17.03.2020

- Zu befolgen vom 18.03.2020 bis 19.04.2020.
- Restaurants und Speisegaststätten dürfen nur in der Zeit von 6.00 – 15.00 Uhr geöffnet sein.
- Folgende Auflagen gelten für den Innen- und Außenbereich von Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen: Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Aushänge mit Hinweisen zur richtigen Hygienemaßnahmen etc.
- Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
- Unter anderem folgende Betriebe sind zu schließen: Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen.

Rheinland-Pfalz

Beschränkungen gemäß dem Erlass vom 17.03.2020

- Zu befolgen vom 18.03.2020 bis 19.04.2020.
- Der Zugang zu Mensen, Restaurants, Speisegaststätten und Hotels ist zu beschränken und nur unter der Auflage zulässig, dass Hygienevorschriften eingehalten und Hinweise ausgehängt werden, die Besucherzahl reglementiert wird und Abstände zwischen den Tischen 2 Meter betragen.
- Die Öffnungszeiten von Restaurants und Speisegaststätten werden auf 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr begrenzt.
- Übernachtungsangebote im Hotelgewerbe sind nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken zulässig.
- Für den Publikumsverkehr zu schließen sind unter anderem Bars, Clubs, Discotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen.

Saarland

Beschränkungen gemäß der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020

- Zu befolgen vom 18.03.2020 bis 20.04.2020.
- Untersagt wird der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Bundesgaststättengesetzes und sonstige Gastronomiebetriebe jeder Art, wenn nicht sichergestellt wird, dass der Abstand zwischen den Gästen mindestens zwei Meter beträgt, Abstandsregelungen eingehalten werden für die Tische, Besucherzahlen reglementiert sind und Hygienemaßnahmen und- hinweise erfolgen.
- Öffnungen sind nur in der Zeit von 6:00 bis 18:00 Uhr gestattet.
- Die Abgabe von Speisen zum Mitnehmen bzw. die Auslieferung ist jederzeit möglich.
- Gastronomie in Hotelbetrieben darf für Hotelgäste nach den oben genannten Bedingungen erfolgen.
- Derzeit keine Regelung zur Untersagung touristischer Übernachtungen.
- Der Betrieb von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen, wird untersagt, z. B. Kneipen, Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen.

Sachsen

Beschränkungen gemäß der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020

- Zu befolgen vom 19.03.2020 bis 20.04.2020.
- Gaststätten im Sinne des Sächsischen Gaststättengesetzes Personalrestaurants und Kantinen sowie Mensen und Cafés der Hochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen im Freistaat Sachsen dürfen für den Publikumsverkehr nur zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet werden.
- Die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.
- Erlaubt ist auch der Außer-Haus-Verkauf durch Gaststätten bzw. ein entsprechender Liefer- und Abholservice ohne zeitliche Beschränkung.
- Gegebenenfalls werden durch die Gesundheitsbehörden weitere Auflagen erteilt, um das Risiko einer Verbreitung des Corona-Virus zu minimieren, etwa durch Reglementierung der Besucherzahl, Hygienemaßnahmen und -hinweise.
- Übernachtungsangebote der Hotel- und Beherbergungsbetriebe dürfen im Inland nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden. Gegebenenfalls werden Hotel- und Beherbergungsbetrieben durch die Gesundheitsbehörden weitere Auflagen erteilt, um das Risiko einer Verbreitung des Corona-Virus zu minimieren, etwa durch Reglementierung der Besucherzahl, Hygienemaßnahmen und -hinweise.
- Unter anderem folgende Gewerbebetriebe dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden: Tanzlustbarkeiten (wie zum Beispiel Clubs, Diskotheken, Musikclubs; hierzu zählen zusätzlich auch Bars ohne Tanzangebot, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können) und Kneipen.

Sachsen-Anhalt

Beschränkungen gemäß der Verordnung vom 17.03.2020 und dem Erlass vom 19.03.2020

- Zu befolgen vom 18.03.2020 bis 19.04.2020.
- Speisewirtschaften, Restaurants sowie gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben für die Bewirtung von Übernachtungsgästen sowie Personalrestaurants und Kantinen dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen für den Publikumsverkehr geöffnet werden: wenn gleichzeitig nicht mehr als 50 Personen anwesend sind und die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.
- Gaststätten im Reisegewerbe im Sinne des Gaststättengesetzes dürfen geöffnet werden. Soweit sie Plätze für Gäste vorhalten, muss ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Gästen gewährleistet sein.
- Den Betreibern von Beherbergungsstätten, wie z. B. Hotels, Jugendherbergen, Familienferienstätten, Pensionen und vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilerienhäusern, Ferienhausparcs, Ferienwohnungen, Ferienzimmern sowie von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten (homesharing) und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.
- Bereits beherbergte Personen haben ihre Rückreise spätestens bis zum Ablauf des 21. März 2020 anzutreten.
- Reisen aus touristischem Anlass in das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt sind untersagt. Dies gilt auch für Reisen, die zu Freizeit Zwecken, zu Fortbildungszwecken oder zur Entgegennahme von vermeidbaren oder aufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Versorgung, Vorsorge oder Rehabilitation unternommen werden.
- Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die keine zubereiteten Speisen für den Verzehr an Ort und Stelle anbieten oder die die Voraussetzungen einer Rauchergaststätte erfüllen, dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

Schleswig-Holstein

Beschränkungen gemäß der Verordnung vom 17.03.2020

- Zu befolgen vom 18.03.2020 bis 19.04.2020.
- Gaststätten im Sinne des Bundesgaststättengesetzes sind zu schließen.
- Gaststätten im Sinne des Bundesgaststättengesetzes und entsprechende gastronomische Lieferdienste dürfen Leistungen im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung erbringen.
- Betreibern von Beherbergungsstätten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Yacht- und Sportboothäfen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen und -häusern und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Einrichtungen, die ausschließlich touristischen Zwecken dienen, sind zu schließen. Für bereits beherbergte Personen gilt dies ab dem Tag nach der Verkündung (18.03.2020).
- Reisen aus touristischem Anlass in das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein sind untersagt. Dies gilt auch für Reisen, die zu Freizeit Zwecken, zu Fortbildungszwecken oder zu Entgegennahme von vermeidbaren oder aufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Versorgung, Vorsorge oder Rehabilitation unternommen werden.
- Zu schließen sind unter anderem Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen, Cafés und ähnliche Betriebe.

Thüringen

Beschränkungen gemäß dem Erlass vom 19.03.2020

- Zu befolgen vom 19.03.2020 bis 19.04.2020.
- Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen. Kantinen und Cafeterien sind nur für Bedienstete zu öffnen. Publikumsverkehr ist untersagt.
- Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes wird untersagt. Ausgenommen hiervon ist ein Außerhaus-Verkauf unter Beachtung strenger hygienischer Maßstäbe. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt. Gruppenbildungen und Warteschlangen am Abgabeort sind zu unterbinden; es ist immer ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen Personen sicherzustellen.
- Gastronomischen Bereichen von Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben steht es frei, ausschließlich den Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung zu stellen. Dabei ist ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen den Tischen zu gewährleisten.
- Übernachtungsangebote im Beherbergungsgewerbe für touristische Zwecke sind untersagt.
- Für den Publikumsverkehr zu schließen sind unter anderem: Tanzlustbarkeiten, Bars, Cafes, einschließlich Eiscafes, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser und Museen; der Straßenverkauf von Eiscafes ist ausgenommen.